

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	10.11.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	17.11.2020

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Marktgebühren und Stromkostenpauschalen werden schrittweise ab 01.01.2021 sowie ab 01.01.2022 angepasst.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Die Marktgebühren wurden seit 2007 nicht mehr kalkuliert, da die Gebühren die Folgejahre ausreichend waren. Seit Unterdeckungen entstanden sind wurde eine Neukalkulation nicht vorgenommen. U.a. kamen die Arbeiten zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung mit Einschränkungen für den Markt, so dass man nicht gleichzeitig die Gebühren anpassen wollte, zum anderen sind die Gebühren im interkommunalen Vergleich im Rems-Murr-Kreis eher im oberen Bereich in Winnenden angesiedelt. Mit der Anpassung der Marktsatzung wird nun auch die Anpassung der Gebühren vorgeschlagen Eine Aktualisierung und Neukalkulation der Marktgebühren sowie die Marktsatzung (es darf auf die Anlage 271/2020 verwiesen werden) stehen im Einklang zueinander.

Eckpunkte der Kalkulation:

Beim Wochenmarkt wie auch beim Krämermarkt kann nicht mit einer Volllauslastung gerechnet werden. Der Grund ist u.a., dass die Marktbesucher lediglich an einem Wochenmarkttag teilnehmen bzw. aufgrund des Wetters absagen.

Dementsprechend wurden zwei Kalkulationen durchgeführt.

- Eine ausgehend von einer Volllauslastung inkl. Schaffung eines Anreizsystems, bei dem bei Entrichtung der Jahresgebühr die Gebühr für zehn statt zwölf Monate erhoben wird (Anlage 2 A; bei einer Auslastung wie im Jahr 2019 wird ein Kostendeckungsgrad von rund 70 % erreicht),
- sowie eine mit Berücksichtigung, dass keine Volllauslastung vorhanden ist (Anlage 2 B; Kostendeckungsgrad von rund 100 %).

Da bei beiden Kalkulationen die Gebührensteigerungen hoch ausfallen und nur schwer vermittelbar wären wird - um die Attraktivität der Märkte weiterhin zu gewährleisten - der Beschluss entsprechend Anlage 1 empfohlen.

Ab 01.01.2021 steigen die Gebühren um rund 10 %.

Ab dem 01.01.2022 folgt die nächste Erhöhung (rund 10 %).

Die Erhöhung der Stromkostenpauschalen wird entsprechend den Gebühren durchgeführt. Der starke Anstieg der Stromkosten ist einerseits auf die gestiegenen Strompreise und andererseits auf die Erneuerung der Marktverteilerkästen zurückzuführen.

Weitere detaillierte Angaben zur Kalkulation sind den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Auf einen Ausgleich der Unterdeckung aus den vergangenen Jahren wird verzichtet. Eine gebührenrechtliche Berücksichtigung würde zu einer starken Verzerrung führen (Anlage 5).

Für die Zukunft ist eine zeitnahe Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührensätze geplant.

Anlagen:

066_2020_Anlage 1_Satzung zur Änderung der Satzung_schrittweise

066_2020_Anlage 2 A_Satzung zur Änderung der Satzung_ohne Berücksichtigung

066_2020_Anlage 2 B_Satzung zur Änderung der Satzung_mit Berücksichtigung

066_2020_Anlage 3_Ermittlung Marktgebühr

066_2020_Anlage 4_Ermittlung Stromkostenpauschale

066_2020_Anlage 5_Über-_Unterdeckung

066_2020_Anlage 6_Vergleich Marktgebühren

066_2020_Anlage 7_Synopse